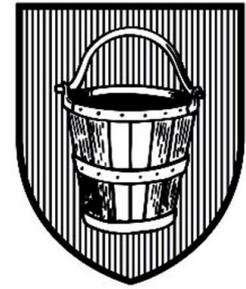


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 18

Jahrgang 2020

20. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes E 9/3 –Sternstraße Ost- ;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 2. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 18/13 -VEP Neumarkt-**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 3. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest**
hier: Anhörungsverfahren zweites Deckblatt
- 4. Allgemeinverfügung zur Beförderung von in Sammelunterkünften bzw. gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Arbeitnehmern zwischen Unterkunft und Einsatzort**

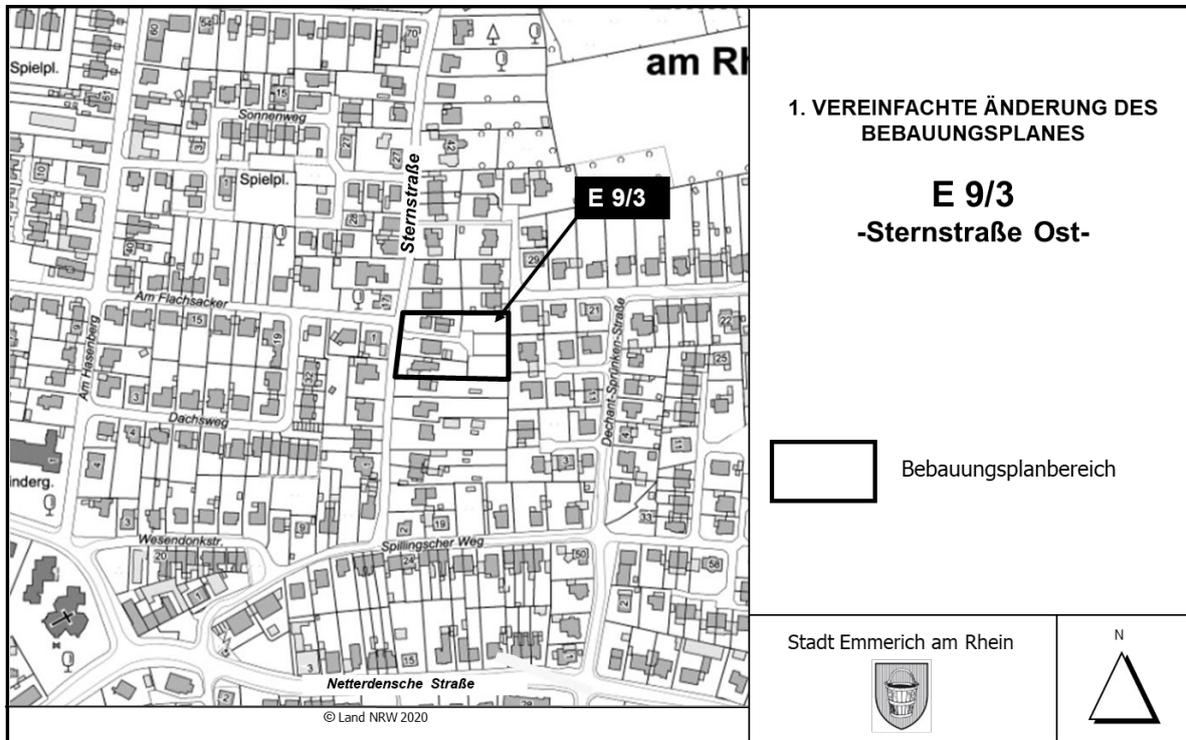
- 1. Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes E 9/3 -Sternstraße Ost- ;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Haupt- und Finanzausschuss (Delegierung gem. §60 Abs. 1 Satz 2 GO NW) der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **12.05.2020** den Entwurf des Bebauungsplans „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 9/3 -Sternstraße Ost-“ mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Durch die 1. vereinfachte Änderung wird der Bebauungsplan um eine textliche Festsetzung ergänzt. Diese erlaubt ausnahmsweise die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche durch nicht allseitig umschlossene Terrassenüberdachungen, solange sie an das Hauptgebäude angebaut sind und eine Grundfläche von 30 m² sowie eine Tiefe ab

dem Gebäude von 4,5m nicht überschreiten. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes E 9/3 bleiben unverändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 9/3 -Sternstraße Ost-“ wurde unter Anwendung der Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Er liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene/> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, **unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3)** Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss vom 12.05.2020 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Delegierung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW) der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 9/3 -Sternstraße Ost-“ in Kraft.

Emmerich am Rhein, 14.05.2020

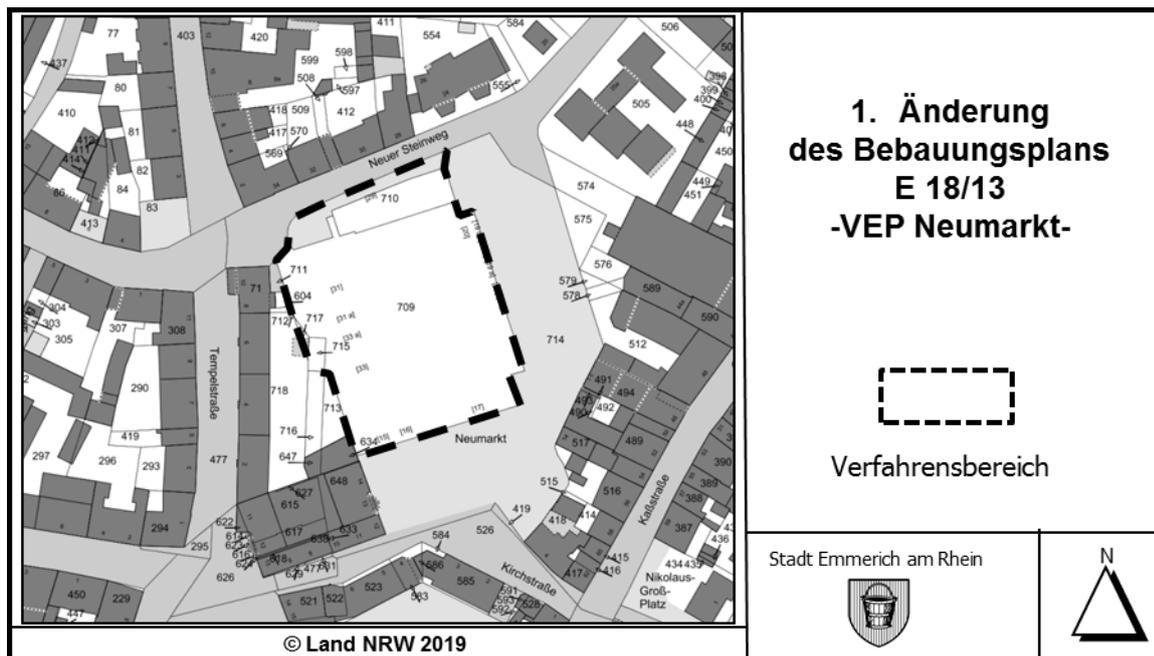
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 18/13 -VEP Neumarkt- hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Haupt- und Finanzausschuss (Delegierung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW) der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 18/13 -VEP Neumarkt- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Verfahrensgebiet der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes E 18/13 -VEP Neumarkt- ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 18/13 - VEP Neumarkt- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 18/13 -VEP Neumarkt- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 13.05.2020

Der Bürgermeister

Peter Hinze

3. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest
hier: Anhörungsverfahren zweites Deckblatt

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.), in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Der rund 4,5 Kilometer lange Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 beginnt etwa 250 Meter vor dem Bahnübergang (BÜ) „Kerstenstraße“. Er führt durch Emmerich-Praest, verläuft anfangs parallel zur Bundesstraße B 8 nördlich des Biener Altrheins und endet hinter dem Emmericher Ortsteil Vrsasselt. Bis auf Höhe des Neubaugebiets „Praestsches Feld“ ist das neue dritte Gleis in Blickrichtung Emmerich südlich der vorhandenen Gleise vorgesehen. Im anschließenden Bereich des Stadtteils Vrsasselt bis zum Abschnittsende wird das Gleis aufgrund geringerer Bebauung nördlich der vorhandenen Trasse angeordnet.

Der Plan hat in der Zeit vom 19.03.2012 bis zum 18.04.2012 im Rathaus der Stadt Emmerich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben. Am 04.03.2015 wurden die Einwendungen im Schützenhaus Kapauenberg, Speelberger Str. 115, 46446 Emmerich erörtert.

Das erste Deckblatt umfasste im Wesentlichen einen zusätzlichen bahnlinken (südlich der Gleise liegenden) Zugang zum Bahnsteig im Bereich Raiffeisenstraße. Der Wendekreis „Schwarzer Weg“ wurde den Erkenntnissen der Entwurfsplanung angepasst. Der Rückbau des BÜ „Kerstenstraße“ (ursprünglich Gegenstand eines gesonderten Verfahrens) wurde in die Planfeststellung aufgenommen. Bei einer Vielzahl von Grundstücken änderte sich zudem das Maß der flächenmäßigen Inanspruchnahme.

Gegenstand der jetzigen Offenlage ist das **zweite Deckblatt**, in das die folgenden wesentlichen Änderungen eingeflossen sind:

Hinsichtlich der BÜ-Ersatzmaßnahme EÜ(F) Sulenstraße wurde die im Verfahren u.a. von der Stadt Emmerich geforderte geradlinige Rampenführung der geplanten Unterführung für Fußgänger und Radfahrer umgesetzt.

Es wurden die Ergebnisse aus Abstimmungen der Vorhabenträgerin mit der Feuerwehr und der Stadt Emmerich zum Thema Notfallmanagement und Streckensicherheit umgesetzt.

Die wegen des Vorhabens notwendige Umverlegung der streckenparallelen Gasleitung im Bereich der neu geplanten EÜ(F) Sulenstraße, EÜ Praestsches Feld und EÜ Broichstraße wurde in die Planung aufgenommen, und eine zusätzliche Zuwegung von der Raiffeisenstraße auf den neuen Bahnsteig am Haltepunkt Praest wurde ergänzt.

Ferner wurden Änderungen der technischen Planung sowie die planerische Umsetzung der genannten Änderungen in der Umwelt- und Grunderwerbsplanung aufgenommen.

Hinsichtlich der geänderten Grundstücksinanspruchnahmen wird auf das in den Unterlagen enthaltene Grunderwerbsverzeichnis verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat die nachfolgend aufgeführten Unterlagen gemäß § 6 UVPG a.F. geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind bzw. werden:

| Bezeichnung der Unterlage | Verfasser | Datum |
|--|--|------------|
| Anlage 2 Erläuterungsbericht | DB Netz AG Verfasser DB Engineering & Consulting GmbH für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 10.1 Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) | Büro Drecker für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 10.2 Anhang zum Erläuterungsbericht LBP | Büro Drecker für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 10.3 Bestands- und Konfliktplan LBP | Büro Drecker für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 10.4 Maßnahmenplan trassen-nah LBP | Büro Drecker für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 10.6 Artenschutzbeitrag (ASB) zum LBP Erläuterungsbericht | Büro Drecker für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 10.7 Anhang zum ASB | Büro Drecker für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 10.8 ASB Planunterlagen | Büro Drecker für DB Netz AG | 30.09.2019 |

| | | |
|--|---|------------|
| Anlage 12.22 Umweltverträglichkeitsstudie, allgemeinverständliche Zusammenfassung | Büro Drecker für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 13.4 Verbleibende Betroffenheiten mit aktivem Schallschutz | Obermeyer Planen+Beraten GmbH für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 13.5 Ergebnistabelle Schall | Obermeyer Planen+Beraten GmbH für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 16.1 FFH-Vorprüfung DE- 4104-302 Erläuterungsbericht | Büro Drecker für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 16.3 FFH-Vorprüfung DE- 4203-401 Erläuterungsbericht | Büro Drecker für DB Netz AG | 30.09.2019 |
| Anlage 20 Notfall- und Streckensicherheitskonzept | DB Netz AG | 30.09.2019 |

Aufgrund der dadurch ggf. geänderten Betroffenheiten kommt das 2. Deckblatt nun zur Offenlage.

Die Deckblattunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

vom 02.06.2020 bis 01.07.2020

im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein,

Geistmarkt 1,

46446 Emmerich am Rhein

Raum 225

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag

von 8:30 Uhr bis 12:15 Uhr

Montag bis Mittwoch

von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der **aktuellen Situation** gelten für das Rathaus der Stadt Emmerich **Zugangsbeschränkungen** dahingehend, dass eine vorheriger Terminabsprache (Frau Nicole Hoffmann, Tel. 02822/751532, Email: nicole.hoffmann@stadt-emmerich.de) erforderlich ist. Zu den vereinbarten Terminen empfängt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Kundin/den Kunden persönlich am Haupteingang oder den barrierefreien Eingängen. Der Kunde/Die Kundin muss mit einem **Mund-Nasen-Schutz** erscheinen.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die ausgelegten Planunterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Emmerich unter

<https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen> sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp>) veröffentlicht, maßgeblich bleibt jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **15.07.2020**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Anderweitige, nicht die im zweiten Deckblatt dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18 Satz 3 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a VwVfG NRW) mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG unberücksichtigt lassen. Die Anhörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG)

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall im Rahmen eines Deckblattverfahrens von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a.F. absehen (§ 18a Nr. 2 AEG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Planfeststellungsbehörde) das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung

der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Emmerich am Rhein, 18.05.2020
Der Bürgermeister

Peter Hinze

4. Allgemeinverfügung zur Beförderung von in Sammelunterkünften bzw. gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Arbeitnehmern zwischen Unterkunft und Einsatzort

Die Stadt Emmerich am Rhein erlässt auf Grundlage der 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 16 der Coronaschutzverordnung vom 08. Mai 2020, in der ab dem 16. Mai 2020 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 340a, 340d), folgende

Allgemeinverfügung

Das aktuelle Infektionsgeschehen in, in Emmerich am Rhein gelegenen gemeinschaftlichen Unterkünften/Sammelunterkünften, insbesondere in solchen, die von, in der niederländischen Fleischindustrie Beschäftigten bewohnt werden, erfordert weitere Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen. Auf Grundlage der § 28 Abs. 1 S. 1 des IfSG i.V.m. § 16 der CoronaSchVO ergehen insoweit folgende Anordnungen:

1. Beim Transfer von, insbesondere in Sammelunterkünften bzw. gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Arbeitnehmern zwischen Unterkunft und Einsatzort ist deren Beförderung nur zulässig

- 1.1.
mit halber Auslastung des Transportfahrzeugs,
 - 1.2.
mit einer Mund-Nase-Bedeckung für Fahrende und Mitfahrende,
 - 1.3.
wenn am Einsteigeort Emmerich am Rhein, unmittelbar vor der Personenbeförderung, eine Desinfektion der Griff- und sonstigen Fahrzeugflächen, die einem Hand- oder Hautkontakt ausgesetzt sind, erfolgt; Fahrende und Mitfahrende haben eine Handhygiene durchzuführen. Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Müllbeutel zur Aufnahme gebrauchter Utensilien sind im Kfz mitzuführen.
 - 1.4.
Halbe Auslastung im Sinne der Ziff. 1.1. heißt: PKW: max. zwei Personen inkl. Fahrer; Kleintransporter, wie z.B. VW-Bulli: max. 5 Personen inkl. Fahrer; Busse entsprechend
2.
Die Regelungen der CoronaSchVO, insbesondere die der §§ 1, 4, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
3.
Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.
4.
Für den Fall, dass die Anordnungen der Ziff. 1 nicht befolgt werden, wird schon hiermit die Anwendung von Zwangsmitteln angedroht. Die Anwendung erfolgt in Form des unmittelbaren Zwangs.
5.
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie gilt solange die vom Landtag NRW mit Wirkung zum 14. April 2020 festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes besteht.

Begründung

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch den SARS-CoV-2 – Virus in Deutschland wird seitens des RKI immer noch insgesamt als hoch eingeschätzt. Von Region zu Region variiert die Gefährdung. Am unteren Niederrhein ist, vornehmlich in Grenznähe zu den Niederlanden ein besonderes Infektionsrisiko festzumachen.

Aufgrund der aktuellen und manifesten SARS-CoV-2 - Infektionsgeschehen in einem Schlachtbetrieb in Coesfeld und anderen Betrieben in Nordrhein-Westfalen besteht der Verdacht, dass es sich bei den in den Betrieben Tätigen in einer Vielzahl von bisher unentdeckten Fällen um ansteckende oder sogar erkrankte Personen handelt. Mit Schreiben vom 07.05. 2020 hat das MAGS NW die Unteren Gesundheitsbehörden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auf die Schlachtbetriebe in NRW alle dort Tätigen unverzüglich einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen werden; Ermittlungen sollten auch die Wohnsituation der Arbeitnehmer mitumfassen.

Mit weiterem Schreiben vom 13.05.2020 ist die Aufforderung ausgeweitet worden. Die Ermittlungen sollen sich nunmehr auch auf Unterkünfte/Sammelunterkünfte von Beschäftigten

die zwar in der niederländischen Fleischindustrie tätig sind, aber in Nordrhein-Westfalen wohnen, erstrecken. Die in den Unterkünften wohnhaften Personen sind nach dem Ermessen der Gesundheitsämter auf SARS-CoV-2 zu testen.

Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Stadt Emmerich am Rhein. Hier sind derzeit rund vierzig Immobilien bekannt, die seitens verschiedener, sog. „Uitzendbureaus“ zur Sammelunterbringung von Arbeitsmigranten überwiegend rumänischer Staatsangehöriger genutzt werden. Diese Arbeitsmigranten werden insbesondere in der niederländischen Fleischindustrie eingesetzt.

In verschiedenen Fällen wurde Infektionen mit SARS-CoV-2 festgestellt; die Untere Gesundheitsbehörde kontrolliert einzelne Sammelunterkünfte seuchenhygienisch.

Bindeglied zwischen dem in den Niederlanden liegenden Arbeitsplatz einerseits und der Unterbringungssituation andererseits ist der per Transportfahrzeug durchgeführte Personentransfer. Aufgrund der regelmäßig umfänglichen und wechselnden Besetzung der Transportfahrzeuge, der daraus resultierenden Unterschreitung der hygienisch notwendigen Abstände und dem damit verbundene Infektionsrisiko waren, zur Abwendung weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2, die unter Ziff. 1 benannten Maßnahmen zu verfügen.

Die Beschränkungen des Personentransports sind geeignet, eine Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Sie sind erforderlich, weil jeder Transfer ohne Auslastungsreduzierung bzgl. der Personenanzahl, ohne die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und den begleitenden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen insbesondere bei der zu beobachtenden „Vollbesetzung“ der Kfz zu einer Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 beiträgt. Eine Weiterverbreitung kann durch die Maßnahmenverfügung verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Dem gegenüber sind keine milderen Maßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Die hohen Risikofaktoren, wie Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten bei einem Personentransport der hier relevanten Art haben zur Folge, dass nur die in Ziff. 1 benannten Maßnahmen in Betracht kommen. Zwar werden Grundrechte der Organisatoren der Transporte, insbes. Art. 2 Abs. 2 S.2 GG bzw. deren persönliche Interessen an einem möglichst effizienten Arbeitnehmertransport sowie auch Grundrechte der Fahrenden/Mitfahrenden, insbes. Art. 2 Abs. 2 S.2 GG, eingeschränkt, jedoch sind die Maßnahmen in Anbetracht der Sicherung der besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung angemessen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der Maßnahmenbefristung sind die Verfügungen unter Ziff. 1 verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf in den Fällen des § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Emmerich am Rhein, den 18.05.2020

Peter Hinze
Bürgermeister